

20.2

Stadt Norden

Satzung
zur Umrechnung und Glättung von satzungsrechtlichen Euro-Beträgen
vom 26.06.2001

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Norden am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht	Artikel
Abwasserabgabensatzung	1
Hundesteuersatzung	2
Kurbeitragssatzung	3
Vergütungssteuersatzung	4
Zweitwohnungssteuersatzung	5
Entwässerungsabgabensatzung	6
Straßenreinigungsgebührensatzung	7
Ablösesatzung für Einstellplätze	8
Parkgebührenordnung	9
Sondernutzungsgebührenordnung (Anlage 1)	10
Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften	11
Marktgebührenordnung (Anlage 2)	12
Feuerwehrgebührenordnung (Anlage 3)	13
Friedhofsgebührensatzung (Anlage 4)	14
Satzung für die Stadtbücherei	15
Kindergartenentgelt	16
Leitlinien über die Vermietung von Schulräumen	17
Verwaltungskostenatzung (Anlage 5)	18
Entschädigungssatzung (Anlage 6)	19
Inkrafttreten	20

Artikel 1

Abwasserabgabensatzung

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 25.2.1991, in der z.Zt. gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs.2 wird die Angabe „35,00 DM“ ersetzt durch die Angabe „17,90 Euro“.

Artikel 2

Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung vom 17.11.1994, einschl. Änderung vom 11.6.1997, wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Angabe

- a) „84,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „42,96 Euro“
- b) „120,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „61,32 Euro“
- c) „156,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „79,80 Euro“
- d) „1.200,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „613,56 Euro“.

In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „5,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „3,-- Euro“.

Artikel 3

Kurbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für das Stadtgebiet Norden und für die Ortsteile Norddeich und Westermarsch der Stadt Norden vom 19.12.1994, in der z.Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe

- a) „3,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1,50 Euro“ und „2,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1,00 Euro“
- b) „1.50 DM“ ersetzt durch die Angabe „0,75 Euro“ und „1,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „0,50 Euro“.

In § 4 Abs. 3 wird die Angabe

- 1. „84,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „42,00 Euro“
- 2. „42,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „21,00 Euro“.

Artikel 4 Vergütungssteuersatzung

Die Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Vergütungssteuer vom 18.12.1985, zuletzt geändert am 16.10.1995, wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Angabe

- a) „90,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „46,00 Euro“
- b) „270,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „138,00 Euro“
- c) „90,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „46,00 Euro“
- d) „270,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „138,00 Euro“
- e) „15,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „8,00 Euro“
- f) „40,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „20,00 Euro“
- g) „60,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „31,00 Euro“
- h) „1.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „511,00 Euro“.

In § 11 Abs. 3 wird die Angabe

- „1,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „0,50 Euro“ und
- „2,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1,00 Euro“.

Artikel 5 Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Norden vom 15.12.1999 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe

- a) „3.600,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1.840,00 Euro“,
„300,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „153,36 Euro“
- b) „3.600,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „1.840,00 Euro“,
„7.200,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „3.680,00 Euro“,
„600,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „306,72 Euro“
- c) „7.200,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „3.680,00 Euro“,
„10.800,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „5.520,00 Euro“,
„900,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „460,08 Euro“
- d) „10.800,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „5.520,00 Euro“,
„1.200,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „613,44 Euro“.

Artikel 6 Entwässerungsabgabensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden vom 20.12.1974, zuletzt geändert am 14.12.2000, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 6 wird die Angabe

- a) „7,50 DM“ ersetzt durch die Angabe „3,83 Euro“
- b) „4,50 DM“ ersetzt durch die Angabe „2,30 Euro“.

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „4,07 DM“ ersetzt durch die Angabe „2,08 Euro“

In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „0,60 DM“ ersetzt durch die Angabe „0,31 Euro“.

Artikel 7 Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden vom 17.12.1992, zuletzt geändert am 12.12.2000, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „2,52 DM“ ersetzt durch die Angabe „1,29 Euro“.

Artikel 8 Ablösesatzung für Einstellplätze

Die Satzung der Stadt Norden über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 20.12.1974, zuletzt geändert am 15.12.1995, wird wie folgt geändert: .

In § 1 wird die Angabe „4.000,--DM“ ersetzt durch die Angabe „2.045,17 Euro“.

Artikel 9 Parkgebührenordnung

Die Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren vom 2.12.1993 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „0,50 DM“ ersetzt durch die Angabe „0,25 Euro“.

Artikel 10 Sondernutzungsgebührenordnung

Die Sondernutzungsgebührensatzung vom 19.12.1994 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „10,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „5,-- Euro“.

In dem Gebührentarif zu § 1 werden die Angaben in DM-Beträge entsprechend der beigefügten Anlage 1 durch die Angaben in Euro-Beträge ersetzt.

Artikel 11 Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften

Die Satzung über die Errichtung von Obdachlosenunterkünften vom 9.12.1976 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „1,50 DM“ ersetzt durch die Angabe „0,77 Euro“.

In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „150,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „76,79 Euro“.

Artikel 12 Marktgebührenordnung

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Märkte vom 16.6.1977, zuletzt geändert am 9.12.1997, wird wie folgt geändert:

In dem Gebührentarif zu § 3 werden die Angaben in DM-Beträge entsprechend der beigefügten Anlage 2 durch die Angaben in Euro-Beträge ersetzt.

Artikel 13 Feuerwehrgebührenordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Norden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15.12.1995 wird wie folgt geändert:

In dem Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 werden die Angaben in DM-Beträge entsprechend der beigefügten Anlage 3 durch die Angaben in Euro-Beträge ersetzt.

Artikel 14 Friedhofgebührensatzung

Die Friedhofgebührensatzung vom 17.12.1992 wird wie folgt geändert:

In dem Gebührentarif zu § 1, zuletzt geändert am 15.12.1995, werden die Angaben in DM-Beträge entsprechend der beigefügten Anlage 4 durch die Angaben in Euro-Beträge ersetzt.

Artikel 15 Satzung für die Stadtbücherei

Die Satzung für die Stadtbücherei Norden vom 29.11.1973 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Angabe

1. „-,30 DM“ ersetzt durch die Angabe „-,15 Euro“
2. „-,20 DM“ ersetzt durch die Angabe „-,10 Euro“
3. „-,50 DM“ ersetzt durch die Angabe „-,26 Euro“
4. „-,20 DM“ ersetzt durch die Angabe „-,10 Euro“
5. „-,20 DM“ ersetzt durch die Angabe „-,10 Euro“.

Artikel 16 Kindergartenentgelt

Die Regelung der Stadt Norden über Elternentgelte für städtische Kindergärten vom 11.7.2000 wird wie folgt geändert:

Im Absatz „Höhe der Entgelte“ wird

- | | |
|---|---------------|
| die Angabe „150,-- DM“ ersetzt durch die Angabe | „76,69 Euro“ |
| die Angabe „100,-- DM“ ersetzt durch die Angabe | „51,13 Euro“ |
| die Angabe „225,-- DM“ ersetzt durch die Angabe | „115,04 Euro“ |
| die Angabe „150,-- DM“ ersetzt durch die Angabe | „76,69 Euro“ |
| die Angabe „187,50 DM“ ersetzt durch die Angabe | „95,87 Euro“. |

Artikel 17

Richtlinien über die Vermietung von Schulräumen

Die Richtlinien für die Vermietung von Schulräumen und Schulsportplätzen für schulfremde Zwecke vom 23.3.1989 werden wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird die Angabe

- a) „30,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „15,34 Euro“
- b) „70,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „35,79 Euro“
- c) - „30,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „15,34 Euro“
- „60,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „30,68 Euro“
- „90,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „46,02 Euro“
- d) „20,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „10,23 Euro“
- e) „20,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „10,23 Euro“.

Artikel 18

Verwaltungskostensatzung

Die Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 24.6.1987 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „20,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „10,23 Euro“.

In dem Kostentarif zu § 2 werden die Angaben in DM-Beträge entsprechend der beigefügten Anlage 5 ersetzt durch die Angaben in Euro-Beträge.

Artikel 19
Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung der Stadt Norden vom 31.3.1992 wird wie folgt geändert:

Die Angaben in DM-Beträge werden entsprechend der beigefügten Anlage 6 durch die Angaben in Euro-Beträge ersetzt.

Artikel 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Norden, den 26.06.2001

- Schlag -
Bürgermeisterin

- Memmen -
Stadtdirektor i.V.

Gebührentarif
zur Sondernutzungsgebührensatzung der STADT NORDEN

Lfd.- Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro)				
		Jährlich	Monatlich	Wöchentli- ch	Täglich	Mindest- gebühr
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen Je qm beanspruchter Straßenfläche	25,56	2,56			
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen Je qm beanspruchter Straßenfläche	51,13	5,11			
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte Je Anlage	25,56				
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt Je qm beanspruchter Straßenfläche		1,53	0,51		
4.	Container Je qm beanspruchter Straßenfläche		1,53	0,51		7,67
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Je Zufahrt	15,34	2,56			
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus Je qm beanspruchter Straßenfläche				0,26	5,11
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften Je qm beanspruchter Straßenfläche		1,53			
8.	Tribünen und Podeste Je qm beanspruchter Straßenfläche		12,78		0,51	
9.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände Je qm beanspruchter Straßenfläche		15,34			
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände Je qm beanspruchter Straßenfläche		5,11			
	Weihnachtsbaumhandel Je qm beanspruchter Straßenfläche		1,53			

11.	Warenauslagen Je qm beanspruchter Straßenfläche		2,56			
Sondernutzungsgebühr						
Lfd.- Nr.	Art der Sondernutzung	Jährlich	Monatlich	Wöchentli- ch	Täglich	Mindestge- bühr
12.	Schaustellereinrichtungen Je qm beanspruchter Straßenfläche			2,56	0,51	
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentliche Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke Je qm beanspruchter Straßenfläche	10,23				
14.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind Je qm Ansichtsfläche	30,68				10,23
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen Je angefangene qm Ansichtsfläche				0,51	10,23
16.	Werbe- und Informationsflächen, die auf gewerbliche Zwecke hinweisen und vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden a) Bis 1 qm Ansichtsfläche je Standort b) Über 1 qm je Standort				1,02 2,05	10,23 10,23
17.	Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen Je qm beanspruchter Straßenfläche	25,56	5,11			10,23
18.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung Je qm beanspruchter Straßenfläche	10,23	1,02			
19.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts Je Person				5,11	
20.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) Je Fahrzeug mit Lautsprechern b) Je Fahrzeug ohne Lautsprecher				25,56 15,34	

21.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen Je Person				7,67	
22.	Werbung mit Lautsprechern Je Lautsprecher				12,78	
Sondernutzungsgebühr						
Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Jährlich	Monatlich	Wöchentli ch	Täglich	Mindestge bühr
23.	Informationsstände, -tische, Plakatstände und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts Je qm beanspruchter Straßenfläche			2,56	0,51	
24.1	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) Je Pkw b) Je Lkw oder Zugfahrzeug c) Je Anhänger mit einer Achse d) Je Anhänger mit mehr als einer Achse e) Je Motorrad über 250 cbm Hubraum f) Je Motorrad unter 250 cbm Hubraum oder Mofa			10,23 15,34 5,11 10,23 7,67 5,11		10,23 15,34 5,11 10,23 7,67 5,11
24.2	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneten Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) a) Je Anhänger mit einer Achse b) Je Anhänger mit mehr als einer Achse			5,11 10,23		5,11 10,23
25.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern Je qm beanspruchter Straßenfläche	40,90				
26.	Zurschaustellung von Tieren Je qm beanspruchter Straßenfläche			2,56	0,51	10,23
27.	Gleise (soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen) Je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m a) in den Grund eingelassen b) nicht in den Grund eingelassen Die Gebühren erhöhen sich - bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H. - bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v. H. Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes			15,34 30,68		15,34 30,68

	untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v. H:					
28.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage	10,23				
Sondernutzungsgebühr						
Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Jährlich	Monatlich	Wöchentlich	Täglich	Mindestgebühr
29.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich Zubehör je 100 laufende m a) <u>Auf Dauer verlegt</u> b) <u>Vorübergehend verlegt</u>	40,90	5,11			
30.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen			5,11 bis 127,82		

-13- 20.2

Gebührentarif zu § 3 der Marktgebührenordnung

Das Marktstandsgeld beträgt

I. für Wochenmärkte täglich:

Für alle Verkaufsartikel, die angeboten werden

1. bei einer Standtiefe bis 3,00 m.....je Frontmeter 1,02 Euro

bei einer Standtiefe über 3.00 m.....je Frontmeter 1,12 Euro

Die Mindestgebühr beträgt 7.67 Euro. In den unter I. aufgeführten Marktstandsgeldern ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

II. für Jahrmärkte

Euro je qm/Tag

1. Großfahrgeschäfte, Selbstfahrgeschäfte und Schaugeschäfte.....0,31 Euro

2. Kinderfahrgeschäfte, Kinderschaugeschäfte.....0,41 Euro

3. Großverlosungen, Warenausspielungen und
Schießbuden (elektronisch/manuell).....0,61 Euro

4. Imbissbetriebe, Gemüsepfannen, Spießbraten etc.....3,83 Euro

5. Fischverkaufsstände.....0,87 Euro

6. Zuckerwaren, Backwaren und Eis.....0,66 Euro

7. Ausschankgeschäfte mit und ohne Sitzgelegenheit.....0,46 Euro

8. Textilien, Modeschmuck, Spezialisten und Neuheiten.....0,92 Euro

9. Bauchläden, Scherenschneider, Fotografen etc..... 51,13 Euro
(pauschal)

Oben nicht aufgeführte Warenanbieter werden mit der jeweiligen Gebühr veranlagt, die nach Art des Betriebes den o. a. Artikel und Waren am ehesten zuzuordnen ist.

Für die mit Genehmigung der Marktbehörde aufgestellten Biergarten-Garnituren und sonstigen Sitzgelegenheiten an Imbissständen im Freien. 1,02 Euro je qm genutzte Fläche und Dauer der Veranstaltung.

Für Pkw, Wohn- und Packwagen, die mit Genehmigung der Marktbehörde auf der Marktfläche abgestellt werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Personenkraftwagen.....	täglich	2,56 Euro
Wohnwagen bis 4 m Länge.....	täglich	5,11 Euro
Wohnwagen von 4 - 10 m Länge.....	täglich	7,67 Euro
Wohnwagen über 10 m Länge.....	täglich	12,78 Euro
Packwagen und sonstige Fahrzeuge.....	täglich	10,23 Euro

Die unter II. aufgeführten Marktstandsgelder verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 15.12.1995 den Gebührentarif als Anlage der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

1. Personalleistungen

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
pro angefangene halbe Stunde | 7,00 Euro |
| | Bei Einsatz an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit
(22.00 - 06.00 Uhr) erhöht sich die Gebühr um 50% | |
| 1.2 | Sicherheitswachen je Mann und Stunde | 8,00 Euro |
| 1.3 | Sicherheitswachen zur Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) | 10,00 Euro |

2. Fahrten mit Kraftfahrzeugen je km

- | | | |
|-------|--|------------|
| 2.1.1 | Fahrten mit Kraftfahrzeugen bis zu 4 t zulässigen
Gesamtgewichts, je km | 0,80 Euro |
| 2.1.2 | Fahrten mit Kraftfahrzeugen über 4 t zulässigen
Gesamtgewichts sowie Kraftfahrzeuge mit Anhänger, je km | 1,00 Euro |
| 2.1.3 | Fahrten mit Kraftfahrzeugen über 7 t zulässigen
Gesamtgewichts, je km | 2,00 Euro |
| 2.1.4 | Einsatzfahrten von Feuerwehrangehörigen mit
Privatfahrzeugen, je km | 0,30 Euro |
| 2.2 | Maschinenleistung, je Betriebshalbstunde | |
| 2.2.1 | DLK 23/12 | 40,00 Euro |
| 2.2.2 | Schwere Lösch- und Sonderfahrzeuge | 26,00 Euro |
| 2.2.3 | GW Öl | 20,00 Euro |
| 2.2.4 | Übrige Fahrzeuge | 13,00 Euro |
| 2.2.5 | Einsatz sonstiger Geräte, je Gerät | 5,00 Euro |
| 2.2.6 | Geräteanhänger | 5,00 Euro |
| 2.2.7 | Schlauchboot ohne Motor | 10,00 Euro |
| 2.2.8 | Schlauchboot mit Motor | 13,00 Euro |

3. Überlassen von Geräten

3.1	Motorsäge je Betriebshalbstunde	5,00 Euro
3.2	Rettungsgerät wie Spreizer, Schere u. ä., je Betriebshalbstunde	8,00 Euro
3.3	Notstromaggregat, je Betriebshalbstunde max. täglich	8,00 Euro 50,00 Euro

4. Abschleppen von Kraftfahrzeugen aus dem Molenbereich 90,00 Euro

5. Überlassen von Geräten

5.1	Saugschläuche, je Länge und Tag	2,60 Euro
5.2	Druckschläuche, je Länge und Tag	2,60 Euro
5.3	Sonstige Geräte	2,60 Euro

6. Verbrauchsmaterialien nach tatsächlichem Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis

7. Mißbräuchliche Alarmierung

7.1	Für jeden Fall der grob fahrlässigen oder grundlosen Alarmierung (zzgl. Mindestkosten)	100,00 Euro
7.2	Bei Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr	205,00 Euro

Der Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Norden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-17- 28.2

3. Änderung der Anlage zur

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden

vom 17.12.1992

Gebührentarif

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (GVBl. S. 82), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.1996 (GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 09.12.1997 nachfolgende Änderung des Gebührentarifs beschlossen:

Die nachstehenden Gebühren gelten für die Friedhöfe der Stadt Norden in den Ortsteilen Norden und Leybuchtolder.

<u>Tarif- Art der Leistung</u> <u>stelle</u>	<u>Gebühr</u>
1. Benutzungsgebühren:	
<u>Reihengräber:</u>	
1.1 Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr je Einzelgrab	720,-- DM 370,-- Euro
1.2 Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Einzelgrab	410,-- DM 205,-- Euro
<u>Wahlgräber:</u>	
1.3 Nutzungsrecht je Einzelgrab	1.200,-- DM 615,-- Euro
1.4 Nutzungsrechtsverlängerung je Einzelgrab/Jahr	
- im Ortsteil Norden	40,-- DM 20,-- Euro
- im Ortsteil Leybuchtolder	30,-- DM 15,-- Euro
<u>Urnengräber:</u>	
1.5 Urnenreihengrab	504,-- DM 260,-- Euro
1.6 Urnenwahlgrab	950,-- DM 485,-- Euro
1.7 Nutzungsrechtsverlängerung je Urnenwahlgrab/Jahr	
- im Ortsteil Norden	31,60 DM 16,-- Euro
- im Ortsteil Leybuchtolder	23,70 DM 12,-- Euro

20.2

-18-

1.8	Urnengrab ohne Kennzeichnung	900,-- DM	460,-- Euro
	<u>Erbgräber:</u>		
1.9	Veranlagung der Erbgräber für die Dauer von 10 Jahren, je Einzelgrab/Jahr	22,-- DM	11,-- Euro
	<u>Grabherstellung:</u>		
1.10	Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	430,-- DM	220,-- Euro
1.11	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,-- DM	100,-- Euro
1.12	Herstellung Urnengrab	130,-- DM	67,-- Euro
	<u>Ein-, Aus- u. Umbettungen von Särgen bzw. Urnen:</u>		
1.13	Gebühren nach tatsächl. Aufwand		
	<u>Sonstiges:</u>		
1.14	Benutzung Friedhofskapelle	195,-- DM	100,-- Euro
1.15	Benutzung Leichenhalle	80,-- DM	40,-- Euro
1.16	Abräumen der Grabstätte durch städtische Mitarbeiter (Grabmale und -einfassungen)	370,-- DM	190,-- Euro
2.	<u>Verwaltungsgebühren:</u>		
2.1	Nutzungsrechtsurkunde für ein Wahlgrab	15,-- DM	8,-- Euro
2.2	Berechtigungsschein gem. § 6 Abs. 5 der Friedhofssatzung, jährliche Gebühr	75,-- DM	39,-- Euro
2.3	Umschreibung von Erbgrabstätten; je Einzelgrab	25,-- DM	12,-- Euro
2.4	Überlassen von Räumlichkeiten in der Leichenhalle an die Bestatter	300,-- DM	155,-- Euro
2.5	Genehmigung gem. § 22 der Friedhofssatzung	40,-- DM	20,-- Euro

- 19 - 20.2

Die 3. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992
- Gebührentarif - tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis
Aurich in Kraft.

Norden, 09.12.1997

Stadt Norden

Fuchs
Bürgermeister

(Siegel)

Alberts
Stadtdirektor

20.2

- 20 -

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2, der Stadt Norden vom 24.06.1987, geändert am 26.06.2001

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4 bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachauf- wendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungs- aufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.3.1.3	im Format DIN A 2	5,00
1.3.1.4	im Format DIN A 1	11,00
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	2,30
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	2,70 1,30 1,00

(Erläuterung zu 1.3.2 bis 1.3.2.3: Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstückes und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert. Formel: $\frac{S \times T}{A}$)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,60
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2	der Erstaufbereitung fremdsprachlicher Texte	5,00
2.2.1.3	der Durchschrift	1,50
2.2.1.4	der Durchschrift fremdsprachlicher Texte	3,10
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	5,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 110,00
	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBau0 -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,10
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50

- 22 - 20.2

4	Abgabe von Durchschriften (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
---	---	--------------

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,70
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 510,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,50
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,70
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten, sowie Belastungs-Genehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,50
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	10,50 bis 52,00

- 9.4 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG

5,00 bis 26,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken siehe Hundesteuersatzung	
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,70 bis 20,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 qm	1,00
16.2	0,5 qm	1,50
16.3	1,0 qm	2,60
16.4	über 1,0 qm	4,10
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1:5000	10,50
17.2	bis zur Größe 1:10000	2,60
17.3	bis zur Größe 1:15000	1,50

17.4 bis zur Größe 1:25000

1,00

- 18 Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, jede angefangenen halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle

7,70 bis 20,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
18	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,70 bis 20,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	7,70 bis 20,00
	Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend.	
20	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabstelle	siehe Friedhofsgebührensatzung
21	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
21.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 500 Euro	16,00
	jede weiteren angefangenen 500 Euro	2,60
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 Euro	2,60
	mindestens	16,00
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,70 bis 20,00
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,70 bis 20,00
21.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	16,00
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art	

- 25 -

in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 8 der
Abwasserbeseitigungssatzung

20.2
51,00 bis 155,00

- 22 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr siehe Gebührenregelung des Landkreises Aurich
- 23 Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes entfällt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
24	Büchereiwesen	siehe Satzung für die Stadtbücherei Norden
25	Archiv entfällt	
26	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	5,00 bis 520,00

*Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht daß Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

- 26 -

Entschädigungssatzung der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51, 55 h der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. S. 230) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt Norden am 31.03.1992 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.02.2001, beschlossen:

Erster Abschnitt:

Mitglieder des Rates

§ 1

Aufwandsentschädigung (Monatspauschale)

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in folgender Höhe

	Betrag in DM	Betrag in Euro	Gerundeter Betrag (Euro)
a) Bürgermeister	1.320,00 DM	674,91 €	675,00 €
b) Erster stellv. Bürgermeister	660,00 DM	337,45 €	337,50 €
c) Zweiter stellv. Bürgermeister	528,00 DM	269,96 €	270,00 €
d) Beigeordnete, Mitglieder nach § 51 Abs. 4 NGO im Verwaltungsausschuß	400,00 DM	204,52 €	205,00 €
e) Ratsmitglied	200,00 DM	102,25 €	102,50 €

Die unter a) - e) genannten Pauschalen werden nicht nebeneinander gewährt. Gezahlt wird nur jeweils höchste Entschädigung.

- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchst. a) - d) eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung (Grundbetrag) von 150,00 DM, nach Abs. 1 Buchst. e) von 300,00 DM und für jedes Fraktionsmitglied 8,00 DM (Mitgliedsbetrag).

	Betrag in DM	Betrag in Euro	Gerundeter Betrag (Euro)
a) - d)	150,00 DM	76,69 €	77,00 €
e)	300,00 DM	153,39 €	154,00 €
für jedes Fraktionsmitglied	8,00 DM	4,09 €	4,00 €

Vorsitzende von Gruppen stehen Fraktionsvorsitzenden gleich. Gehört die Gruppe einer Fraktion an, erhält nur der Fraktionsvorsitzende die erhöhte Aufwandsentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Fraktionen oder Gruppen in Vorbereitung einer Ratssitzung (höchstens für 4 Sitzungen), der Ausschüsse, der Aufsichtsräte, Beiräte pp. gem. § 51 Abs. 6 NGO wird ein Sitzungsgeld von 20,00 DM je Sitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme an Veranstaltungen in Wahrnehmung des Mandats wie Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt oder vom Bürgermeister oder Stadtdirektor dazu eingeladen oder um Teilnahme gebeten wurde.

	Betrag in DM	Betrag in Euro	Gerundeter Betrag (Euro)
Sitzungsgeld je Sitzung	20,00 DM	10,23 €	10,25 €

- (2) Ein von dritter Seite gezahltes Sitzungsgeld wird aufgerechnet.

§ 3 Verdienstausfallersatz

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Arbeitsausfallzeiten auf Antrag einen Verdienstausfallersatz bis zum Höchstbetrag von 35,00 DM je Stunde und 280,00 DM je Tag.

	Betrag in DM	Betrag in Euro	Gerundeter Betrag (Euro)
Verdienstausfallersatz je Stunde	35,00 DM	17,90 €	18,00 €
Verdienstausfallersatz je Tag	280,00 DM	143,16 €	144,00 €

Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausfallersatz ist, daß die Tätigkeiten zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h.,

- a) während der Arbeitszeiten von Arbeitnehmern;
 - b) während der Geschäftszeit von Selbständigen, spätestens bis 19.00 Uhr.
- (3) Der Verdienstausfallersatz wird unter den Voraussetzungen gezahlt, unter denen das Sitzungsgeld gezahlt wird. Er wird auch gezahlt für den unmittelbar mit der Aufnahme der Mandatstätigkeit verbundenen Zeitaufwand, z. B. die Wegezeit, nicht jedoch für die bloße allgemeine Vorbereitung.
- (4) Der Verdienstausfall ist nachzuweisen. Bei selbständig Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung des Ratsmitgliedes ersetzt werden. Im Zweifelsfall ist das Jahreseinkommen nachzuweisen.

- (5) Für Ratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, können dem Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Arbeitsentgelt und darauf entfallende Abgaben bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (6) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch nach Abs. 1 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder, die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Höchstbetrag von 17,50 DM je angefangene Stunde und 140,00 DM je Tag.

	Betrag in DM	Betrag in Euro	Gerundeter Betrag (Euro)
Inanspruchnahme einer Hilfskraft je angefangener Stunde	17,50 DM	8,95 €	9,00 €
Inanspruchnahme einer Hilfskraft je Tag	140,00 DM	71,58 €	72,00 €

§ 4

Fahrkostenersatz

Für die notwendigen Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden auf Antrag die nachgewiesenen Fahrkosten erstattet bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den für Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Daneben wird Verdienstausschlag nach § 3 erstattet.
- (2) Die Genehmigung der Dienstreise erteilt der Verwaltungsausschuß.
- (3) Durch die Zahlung der Reisekostenvergütung sind alle mit der Dienstreise verbundenen Auslagen abgegolten. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

Zweiter Abschnitt:

Ausschußmitglieder, die nicht dem Rat angehören

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM je Sitzung. Damit sind auch die Fahrkosten abgegolten.

	Betrag in DM	Betrag in Euro	Gerundeter Betrag (Euro)
Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld	30,00 DM	15,34 €	15,50 €

(2) Daneben werden Verdienstaussfallersatz und Reisekostenvergütung entsprechend §§ 3 und 5 gezahlt.

(3) Für den Umlegungsausschuß wird eine besondere Aufwandsentschädigungssatzung erlassen.

Dritter Abschnitt:

Ehrenbeamte

§ 7

Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Ortsvorsteher erhalten zur Deckung ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalls eine monatliche Entschädigung. Sie setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von mtl. 145,00 DM und 1,25 DM je Einwohner und Jahr jeweils nach dem Stande vom 30. Juni des Vorjahres.

	Betrag in DM	Betrag in Euro	Gerundeter Betrag (Euro)
mtl. Grundbetrag	145,00 DM	74,14 €	75,00 €
je Einwohner	1,25 DM	0,64 €	0,65 €

(2) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250,00 DM; darin enthalten sind 62,50 DM zur pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten. Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält jeweils die Hälfte dieser Beträge.
Der/die Behindertenbeauftragte/r erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 120,00 DM.

	Betrag in DM	Betrag in Euro	Gerundeter Betrag (Euro)
Stadtbrandmeister mtl. Aufwandsentschädigung	250,00 DM	127,82 €	128,00 €
Stadtbrandmeister Abgeltung der Fahr- und Reisekosten	62,50 DM	31,96 €	32,00 €
Stellvertreter mtl. Aufwandsentschädigung	125,00 DM	63,91 €	64,00 €
Stellvertreter Abgeltung der Fahr- und Reisekosten	31,25 DM	15,98 €	16,00 €
Behindertenbeauftragt.	120,00 DM	61,36 €	62,00 €

(3) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 bestehen keine Ansprüche auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls.

- 50 -
- (4) Gem. § 29 Abs. 2, letzter Halbsatz NGO wird für genehmigte Dienstreisen von mehr als 6 Stunden Dauer Verdienstaussfallersatz (§ 3) und Reisekostenvergütung (§ 5) gewährt.

Vierter Abschnitt:

Zahlungsgrundsätze

§ 8

- (1) Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 7 werden für die Dauer der Amtszeiten der Amtsleute gezahlt. Sie sind Kalendermonatsbeträge und monatlich im voraus fällig.
- (2) Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 6 und Fahrkostenersatz (§ 4) sind monatlich nachträglich fällig.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung nach Abs. 1 ruht mit Beginn des 3. Kalendermonats, wenn der Amtsinhaber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Ist der Bürgermeister zu vertreten, erhöhen sich von dem o. a. Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigungen der stellvertretenden Bürgermeister um die Hälfte. Diese Regelung gilt entsprechend für den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Im übrigen bleiben im Vertretungsfall die Entschädigungen unverändert.

Fünfter Abschnitt:

Inkrafttreten - regelmäßige Änderungen

§ 9

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Norden über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall vom 25.01.1977 und die Änderungssatzungen vom 29.03.1978 und 29.03.1979 außer Kraft.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen sind jährlich - in Anlehnung an die prozentuale Anhebung der Bezüge im öffentlichen Dienst - anzupassen. Die Anpassung erfolgt jeweils durch Satzungsänderung.